

liegt. Läßt es die Höhe der Forderungen im Verhältnis zu den Kosten zu, so werden Einzelmeldungen gegen Schuldner im Deutschen Reich auch sofort behandelt.

Schuldner, gegen die das Einzugsverfahren durchgeführt worden ist, werden unter Angabe des Erfolges in den Mitteilungen bekanntgegeben.

§ 24. Über Streitigkeiten wegen Eintragungen von Mitgliedern in das »Verzeichnis säumiger Schuldner« und in das »Verzeichnis der vergeblich gemahnten Schuldner« entscheidet das Schiedsgericht; § 18 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

§ 25. Nur diejenigen Mitglieder, welche die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze angenommen haben und ihrer Anmeldepflicht (§§ 17—19, 21—23) genügen, haben Anspruch auf Bezug der »Verzeichnisse« (§§ 17, 23, 24, 26). Über diesen Anspruch entscheidet der Vorstand endgültig, der bei Ausgabe des erstmalig nach Inkrafttreten erscheinenden Verzeichnisses die von der Geschäftsstelle aufzustellende Liste der Bezugsberechtigten genehmigt. Bei Verstößen gegen die Anmeldepflicht verfügt die Geschäftsstelle die Entziehung; hiergegen ist die Beschwerde an den Vorstand zulässig.

Neu eintretenden bezugsberechtigten Mitgliedern kann auf Antrag das Verzeichnis der letzten sechs Monate nachgeliefert werden.

XI. Bücherbettel.

§ 26. Zum »Verzeichnis der Bücherbettler« sollen die Angemeldeten nach Namen, Beruf, Wohnort und Art der geforderten Bücher eingetragen werden. Die Zahl der anmeldenden Firmen und bei wiederholter Anmeldung die Zahl der Anmeldungen im gleichen Kalenderjahr ist im Verzeichnis anzugeben.

Hinsichtlich der eingetragenen Vorfälle haben die Mitglieder Anspruch auf Auskunft nach Maßgabe des § 19 der Satzung.

Zugleich richtet die Geschäftsstelle eine Kartothek der Bücherbettler ein.

XII. Schlußbestimmungen.

§ 27. Bei Streitigkeiten aus Lieferungsverträgen auf Grund der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze sind die Parteien verpflichtet, vor Beschreitung des Rechtsweges das Paritätische Schlichtungsverfahren nach Maßgabe der »Geschäftsordnung für den Schlichtungsausschuß des Deutschen Verlegervereins« und folgender Bestimmungen durchzuführen (§ 1, Abs. 2 der Schlichtungsordnung):

1. Der Schlichtungsausschuß besteht aus zwei Mitgliedern, einem von der Verlegerpartei benannten Sortimentler, der Mitglied des Börsenvereins sein muß, und einem von der Sortimenterpartei benannten ordentlichen Mitglied des Deutschen Verlegervereins; letzterer führt den Vorsitz.
2. Die Parteien können das Schiedsgerichtsverfahren unter entsprechender Anwendung der §§ 15—19 der Schlichtungsordnung vereinbaren. Einigen sich die beiden Schiedsrichter auf einen Schiedsspruch, so ist damit der Streitfall rechtskräftig entschieden und der Rechtsweg (gerichtliche Klage) ausgeschlossen. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht, so haben sie nach § 23 der Schlichtungsordnung getrennte Gutachten abzugeben und den Parteien die weitere Verfolgung der Sache, auch auf dem Rechtswege, zu überlassen. Der Sortimenterpartei steht binnen einer Woche nach Zustellung der Gutachten indessen das Recht zu, an den nach § 2 der Schlichtungsordnung zusammengesetzten Schlichtungsausschuß Berufung einzulegen, welcher alsdann im Schiedsgerichtsverfahren (§§ 15—19 der Schlichtungsordnung) rechtskräftig entscheidet; die Verlegerpartei darf erst nach Ablauf dieser Berufungsfrist gerichtlich vorgehen.
3. Regelmäßig werden nur die notwendigen Auslagen des Verlegervereins, der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und der Parteien erhoben. Wegen ungehöriger Handlungsweise im streitigen Geschäftsvorfall oder im Schlichtungsverfahren können einer Partei aber auch die Gebühren auferlegt werden; letzteres hat zu geschehen, wenn der Schuldner durch Anrufung des Schlichtungsausschusses

oder wider besseres Wissen erhobene Einwendungen lediglich die Stundung einer zu Recht bestehenden Schuld zu erreichen versucht.

4. Schiedssprüche des Schlichtungsausschusses, welche auf Zahlung lauten, sind binnen einer Woche nach Zustellung zu erfüllen; nach Ablauf der Frist ist der Schuldner zur »Liste der erfolglos gemahnten Schuldner« anzumelden.

§ 28. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Beirates allgemeine Geschäftsgrundsätze auch auf dem Gebiet der Verkaufsordnung aufzustellen und zur Abwehr von Boykottversuchen oder den Verlag oder einzelne Mitglieder erheblich schädigender Ausschreitungen anderer Organisationen oder organisierter Firmen geeignet erscheinende Maßnahmen zu treffen, insbesondere die »Allgemeinen Geschäftsgrundsätze« zu ändern.

§ 29. Die §§ 12, 20, Abs. 2, und § 27 treten am 1. Mai 1923, die übrigen Bestimmungen am Tage der Bekanntmachung im Börsenblatt in Kraft. Der erste Anmeldetermin für das »Verzeichnis säumiger Schuldner« ist der 22. November 1922.

II. Ausführungsbestimmung.

Gemäß § 21 der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze werden die außer dem tatsächlich erwachsenen Mahnporto dem Schuldner zu belastenden Mahnkosten bis auf weiteres auf 4.— M. für eine Postkarte und 10.— M. für einen Brief festgesetzt.

Leipzig, den 11. Oktober 1922.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

Dr. Georg Paetel.	Paul Didenbourg.
Dr. Oskar Siebed.	Dr. Otto Bielefeld.
Carl Finneemann.	Dr. Alfred Drudenmüller.

Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband.

Bericht über die 36. ordentliche Verbandsversammlung am 24. September 1922 in Wernigerode a. Harz.

Unser Verband hat das Glück, in Thüringen und im Harz immer an Orten tagen zu können, die an landschaftlichen Schönheiten reich sind. Wie Berg, Wald und Sonne das Herz immer wieder jung machen, das empfanden namentlich die Kollegen aus den größeren Städten, als sie unter der Führung der Wernigeroder Kollegen am Sonnabend nachmittag zum Schloß gewandert waren und das prachtvolle Bild in sich aufnahmen: unten im Tale die bunte Stadt, eingefaßt von walddumtrauschten Bergen, über denen Vater Broden in majestätischer Ruhe und Erhabenheit thronet.

Am Sonnabendabend fand, wie alljährlich, eine Vorbesprechung von geschäftlichen Angelegenheiten statt, die die Hauptversammlung entlasten soll. Kreditgewährung, Zinsrechnung, Zeitschriftenlieferung und Verlegerverpackung wurden eifrig besprochen; an § 7 der Verkaufsordnung wurde mit Nachdruck erinnert. Den Vorschlag eines Nachbarverbandes, die Bücher mit Grundzahlen in Rechnung zu stellen und bei der Bezahlung den Tagespreis mit der Schlüsselzahl zu errechnen, hielt man wegen der Wucherordnungen noch nicht für durchführbar. Mehr Beifall fand der Vorschlag desselben Verbandes, die Grundzahlen nach gewissen Richtlinien festzusetzen, falls wider Erwarten einzelne Verleger dem Vorschlage des Börsenvereins, Grundzahlen zu errechnen, nicht folgen sollten.

Ein gemeinsames Abendessen beschloß den Abend.

Am Sonntag morgen pünktlich um 9 $\frac{1}{2}$ Uhr eröffnete der Vorsitzende, Herr Frik Wahle-Magdeburg, die Versammlung im Logensaale und begrüßte die Erschienenen, insbesondere die beiden Ehrenvorsitzenden, Herrn Max Kretschmann-Magdeburg und Herrn Walther Jäh-Halle. Erschienen waren über 80 Mitglieder, an den gesellschaftlichen Veranstaltungen nahmen über 100 Personen teil.

Der Vorsitzende verliest den Jahresbericht (Abdruck des Jahresberichtes erfolgt demnächst im Börsenblatt), dessen bilderreiche Sprache, sicheres Urteil und treffliche Sachlichkeit oft durch Zwischenrufe freudige Anerkennung und am Schluß nicht endenwollenden Beifall finden.